Stadtbauamt
60-622-1.09 Pa/Ku

4406 Drensteinfurt, den 11.02.1982

B e g r ü n d u n g

zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" gemäß § 13 BBauG

Für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1259, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" beantragt der Grundeigentümer, die überbaubare Fläche geringfügig zu ändern.

Das bereits mit Garagen bebaute Grundstück soll mit zwei weiteren Garagen bebaut werden. Diese Garagen sollen südlich an die bestehenden Garagen errichtet werden.

Eine Erweiterung der Garagenfläche innerhalb der im Bebauungsplan vorgegebenen überbaubaren Fläche (im nördlichen Bereich) ist nicht möglich, da für die bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude eine Auffahrt und notwendige Fenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen vorhanden sind.

Wenn sich diese zusätzlichen Garagen in Höhe, Ausmaß und Ansicht den vorhandenen Garagen anpassen, bestehen aus städteplanerischer Sicht keine Bedenken.

Um diese Gleichmäßigkeit zu erreichen, wird die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes eine entsprechende Aussage erhalten.

Kosten entstehen durch diese Planungsänderung nicht.

(Pasler)